

Reglement über die Parkraumbewirtschaftung

(Parkierungsreglement)

vom 24. November 2014

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hölstein, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Das Parkieren wird in den im Anhang zu diesem Reglement bezeichneten Gebieten der Gemeinde beschränkt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften mit dem Ziel:

- eine Parkierungsordnung in der Gemeinde nach einheitlicher Regelung zu erreichen
- den öffentlichen Parkraum in der Gemeinde zweckmässig zu nutzen

§ 2 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf den gemeindeeigenen öffentlich zugänglichen Parkplätzen in den im Anhang zu diesem Reglement bezeichneten Gebieten von Hölstein.

²Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 3 Parkierungsverordnung

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendige Verordnung (Parkierungsverordnung).

B. PARKKARTEN

§ 5 Grundsätze zu Parkkarten

¹Für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in den Bereichen, wie sie im Anhang zu diesem Reglement bezeichnet sind, müssen Parkkarten erworben werden. Diese gelten als Kontrollmittel und sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

²Eine Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

§ 6 Arten von Parkkarten

¹Folgende Arten von Parkkarten kommen zum Einsatz:

- a) Pendlerkarten für Mitarbeitende eines ortsansässigen Betriebes
- b) Pendlerkarten für Benutzer eines öffentlichen Verkehrsmittels (Park and Ride)
- c) Anwohnerkarten (Tag und Nacht) für Einwohner und Aufenthalter
- d) Tagesparkkarte (24 Stunden)

²Die Parkkarten der Kategorien a) bis c) werden nur für einen ganzen Monat respektive für eine Periode von mehreren Monaten ausgegeben.

C. FINANZIELLES

§ 7 Gebühren

¹Für den Erwerb von Parkkarten erhebt die Gemeinde Gebühren. Der Gebührenrahmen ist im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

²Die zur Anwendung gelangenden Gebühren werden vom Gemeinderat innerhalb dieses Gebührenrahmens in einer Gebührenordnung festgelegt.

D. HAFTUNG UND AUSNAHMEN

§ 8 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schäden, die an Personen oder Sachen auf den öffentlichen Parkplätzen entstehen.

§ 9 Ausnahmen

¹Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement gestatten.

²Fahrzeuge, die zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben oder im Auftrag der Gemeinde verwendet werden, sind von der Gebührenpflicht befreit.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst unwahre Angaben gegenüber der mit der Ausgabe der Parkkarten betrauten Stellen macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird mit maximal CHF 150.00 pro Stunde zusätzlich in Rechnung gestellt.

²Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann diese per sofort für die Dauer bis zu einem Jahr entzogen werden.

§ 11 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen der mit der Ausgabe der Parkkarten betrauten Stellen kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 13 Inkrafttreten

Nach der Genehmigung dieses Reglementes durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft beschliesst der Gemeinderat über dessen Inkrafttreten.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein vom 24. November 2014. ¹

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin

Verwalter



Monica Gschwind

Fritz Kammermann

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 23. Januar 2015.

SICHERHEITSDIREKTION
BASEL-LANDSCHAFT

Isaac Reber, Regierungsrat

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 2. März 2015 per 1. Mai 2015.

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin

Verwalter



Monica Gschwind

Fritz Kammermann

¹ Nach einer zweijährigen Probephase hat die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2017 der definitiven und uneingeschränkten Anwendung des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung zugestimmt.

Anhang zum Parkierungsreglement

Gebiete und Umfang der Beschränkung sowie Gebühren

¹Nach § 1 des Parkierungsreglements wird das Parkieren in folgenden Gebieten der Gemeinde beschränkt:

- Parkplatz Kirchmatt
- Parkplatz Rübematt

²Diese Beschränkung umfasst:

Parkieren mit Parkscheibe (Signal 4.18)
Mo – Fr 07.00 – 19.00
max. 6 Std.
ausgenommen gültige Parkkarte

³Nach § 7 des Parkierungsreglements werden für den Erwerb von Parkkarten folgende Gebühren erhoben:

Pendlerkarten für Mitarbeitende eines ortsansässigen Betriebes (inkl. Mehrwertsteuer)

CHF 50.00 – 100.00 pro ganzen oder angebrochenen Monat

Pendlerkarten für Benützer eines öffentlichen Verkehrsmittels (Park and Ride) (inkl. Mehrwertsteuer)

CHF 50.00 – 100.00 pro ganzen oder angebrochenen Monat

Anwohnerkarten (Tag und Nacht) (inkl. Mehrwertsteuer)

CHF 75.00 – 150.00 pro ganzen oder angebrochenen Monat

Tagesparkkarten (inkl. Mehrwertsteuer)

CHF 5.00 – 15.00 pro Tag (24 Stunden)